

2400 022

BUNDESGERICHTSHOF

LX ZB 519/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mordechai-Michael M. [REDACTED],  
[REDACTED], Rue B. [REDACTED], [REDACTED] P. [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,  
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,  
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

**beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter ist überzeugt, daß die von dem Kläger vorgelegte eidesstattliche Versicherung des Zeugen D. [REDACTED] inhaltlich falsch ist. Diese Würdigung der Beweise liegt in der Verantwortung des Tatrichters. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision.

Ein Ermessensfehler der Behörde liegt nicht vor. Sie war nicht gehalten, sich einer etwa in Nordrhein-Westfalen bestehenden Übung in der Behandlung derartiger Fälle anzuschließen.

Mai

Dr. Lang